

e-Book



Gutachterhaftung – FAQ -
häufig gestellte Fragen

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. VORBEMERKUNG:	3
2. HAFTET DER GUTACHTER ÜBERHAUPT? - ER ERBRINGT DOCH NUR EINE DIENSTLEISTUNG?	3
3. WANN IST EIN GUTACHTEN MANGELHAFT?	3
4. IST ES DENKBAR, DASS DER GUTACHTER AUCH DANN HAFTET, WENN DAS EIGENTLICHE GUTACHTEN FEHLERFREI IST?	4
5. HAFTET DER GUTACHTER NUR GEGENÜBER SEINEM AUFTRAGGEBER, ODER AUCH DRITTEN GEGENÜBER?	4
6. BESTEHT DIE HAFTUNG IMMER, ODER MUSS DER GUTACHTER ZUMINDEST FAHRLÄSSIG GEHANDELT HABEN?	5
7. HAFTET DER GUTACHTER IMMER, ODER NUR DANN, WENN BEI ANDEREN PERSONEN/INSTITUTEN NICHTS ZU HOLEN IST?	5
8. WORAUF IST DIE HAFTUNG DES GUTACHTERS GERICHTET?	6
9. IST ES DENKBAR, DASS DER GUTACHTER AUCH DIE KOSTEN EINER VOLLSTÄNDIGEN RESTAURIERUNG ALS SCHADENERSATZ TRAGEN MUSS?	7
10. TRÄGT DAS RISIKO DER FEHLERHAFTEN BERATUNG DES KUNDEN BZW. DER MANGELHAFT ERSTELLTEN GUTACHTEN DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?	7
11. WELCHE OBLIEGENHEITEN HAT DER GUTACHTER GEGENÜBER DER BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?	7

1. Vorbemerkung:

Rechtsanwalt Dr. Götz Knoop ist als Dozent tätig. Er bildet hinsichtlich des Autokaufrechtes Rechtsanwaltskollegen aus, die den Titel „Fachanwalt Verkehrsrecht“ erwerben wollen. Ferner übernimmt er für eine der größten deutschen Gutachterorganisationen Fortbildungen hinsichtlich der Gutachterhaftung. Aus dieser Dozententätigkeit heraus und aufgrund zahlreicher geführter Rechtsstreitigkeiten hat Rechtsanwalt Dr. jur. Götz Knoop erhebliche Erfahrung hinsichtlich gutachterlicher Haftung. Die wichtigsten Fragen sind im Folgenden zusammengefasst:

2. Haftet der Gutachter überhaupt? - er erbringt doch nur eine Dienstleistung?

Entgegen langläufiger Meinung schuldet der Gutachter nicht lediglich eine Dienstleistung, sondern einen Erfolg, nämlich das fertig gestellte Gutachten. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Gutachter ist daher ein Werkvertrag. Ein Gutachten kann also durchaus mangelhaft sein und somit eine Haftung eines Gutachters eröffnen.

3. Wann ist ein Gutachten mangelhaft?

Vereinfacht könnte man formulieren, dass ein Gutachten dann mangelhaft ist, wenn es die an den Gutachter herangereichte Fragestellung nicht korrekt beantwortet. Es kommt also sehr wesentlich auf die Frage an, womit der Gutachter beauftragt wurde. Zahlreiche Fragestellungen kann der Gutachter relativ standardisiert abarbeiten. Zu nennen ist hier beispielsweise das Unfallschadengutachten, bei welchem –grob formuliert- die Reparatur Schadenberechnung ebenso ermittelt werden muss wie die Totalschadenberechnung, um diese dann einander gegenüber zu stellen, um den günstigeren Weg der Schadenausgleichung zu ermitteln. Daneben muss in beide Parallelberechnungen die Frage der Vorschädigungen –repariert oder nicht repariert- einfließen. Hierbei handelt es sich um ein Gutachten, welches aufgrund der von Gesetzgebung und Rechtsprechung erarbeiteten Rahmenbedingungen schon fast standardisiert ablaufen muss.

Neben dem Unfallschadengutachten gibt es aber zahlreiche weitere Gutachten, die weniger standardisiert ablaufen. Zu nennen ist hier beispielsweise die gutachterliche Begleitung einer Fahrzeugrestaurierung, die gutachterliche Begleitung eines Fahrzeugankaufes oder die Vorbereitung einer Fahrzeugveräußerung.

Etwas standardisierter sind dann wieder die Gutachten welche typischerweise im Zuge des Abschlusses eines Fahrzeugversicherungsvertrages (Kasko) erstellt werden. Hier geht es darum, den Fahrzeugwert nicht nur zu ermitteln, sondern auch derart zu dokumentieren, dass der Geschädigte auch bei Totalverlust eines Fahrzeuges (Diebstahl) gegenüber dem regulierenden Versicherer den Fahrzeugwert nachweisen kann.

4. Ist es denkbar, dass der Gutachter auch dann haftet, wenn das eigentliche Gutachten fehlerfrei ist?

Neben der Haftung wegen mangelhaft erbrachter Werkleistung gibt es die Haftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss. Dann, wenn der Gutachter dem Kunden hinsichtlich des Inhaltes und Umfangs des Gutachtens falsch beraten hat, ist ebenfalls eine Haftung denkbar.

5. Haftet der Gutachter nur gegenüber seinem Auftraggeber, oder auch Dritten gegenüber?

Zunächst einmal ist die Haftung sowohl im Hinblick auf die Beratung bei Abschluss des Gutachtervertrages, als auch bei der etwaigen Fehlerhaftigkeit des Gutachtens vertraglicher Natur. Der Gutachter haftet also erst einmal gegenüber seinem Vertragspartner. Allerdings haben häufig die im Gutachten erteilten Aufträge drittschützenden Charakter. So ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass der Charakter des Auftrages zur Erstellung eines Schadengutachtens auch den regulierenden Versicherer miterfasst. Der regulierende Versicherer kann also aus dem Vertrag, den der Gutachter mit dem geschädigten

Fahrzeugeigentümer abgeschlossen hat, eigene Haftungsansprüche herleiten.

Ganz ähnlich sieht es bei einem solchen Vertrag aus, der die Erstellung eines Gutachtens zur Fahrzeugveräußerung zum Gegenstand hat. Der Erwerber, der auf Basis eines solchen Gutachtens ein Fahrzeug erwirbt, ist nach dem Stand der Rechtsprechung ebenfalls von der Schutzwirkung des Vertrages erfasst. Auch er kann eigene Ansprüche gegen den Gutachter haben.

6. Besteht die Haftung immer, oder muss der Gutachter zumindest fahrlässig gehandelt haben?

Sowohl die Schadenersatzansprüche bei fehlerhafter Beratung, als auch die Schadenersatzansprüche bei etwaiger Mangelhaftigkeit des Gutachtens hängen davon ab, dass der Gutachter einen Fehler zumindest fahrlässig begangen hat. Fahrlässigkeit bedeutet, dass der Gutachter die verkehrserforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Der Unterschied zwischen der Haftung bei fehlerhafter Beratung gegenüber der Haftung bei Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist in der Darlegungs- und Beweislast zu sehen.

Bei einer Mangelhaftigkeit des Gutachtens wird das Verschulden des Gutachters vermutet. Er muss darlegen und beweisen, dass er die erforderliche Sorgfalt bei Erstellung seines Gutachtens an den Tag gelegt hat. Hingegen muss bei fehlerhafter Beratung der Kunde die Fahrlässigkeit des Handelns des Gutachters darlegen und beweisen.

7. Haftet der Gutachter immer, oder nur dann, wenn bei anderen Personen/Instituten nichts zu holen ist?

Die Haftung des Gutachters ist subsidiär. Der Gutachter tritt also hinter der Haftung anderer Personen zurück. Dann, wenn andere Personen

haften (oder dort die Haftung vertraglich wirksam ausgeschlossen ist) kann der Gutachter sich mit der eigenen Haftung hinter diesen Personen „verstecken“.

8. Worauf ist die Haftung des Gutachters gerichtet?

Diese Frage lässt sich pauschal kaum beantworten. Der Vertragspartner – oder der geschützte Dritte- ist so zu stellen, wie er dann stünde, wenn der Gutachter den Beratungsfehler nicht begangen hätte oder das Gutachten korrekt erstellt hätte. Man muss sich also im Einzelfall sehr korrekt die Frage stellen, welche Entwicklung bei korrekter Beratung oder richtig erstelltem Gutachten eingetreten werden. Einige Beispielfälle soll dies vergegenwärtigen:

Der Gutachter der statt einer Beilackierung fehlerhafterweise eine vollständige Lackierung des Fahrzeuges kalkuliert, muss der auf Basis des falschen Gutachtens regulierenden Versicherung den Kostenunterschied zwischen Beilackierung und vollständiger Lackierung des Fahrzeuges erstatten.

Der Schadengutachter, der fälschlicherweise zu dem Ergebnis eines Reparaturschadens kommt, wenn richtigerweise eine Totalschadenabrechnung mit Wiederbeschaffung günstiger gewesen wäre, muss der regulierenden Versicherung ebenfalls die Differenz zwischen den ausgekehrten Reparaturkosten gegenüber der Totalschadenabrechnung erstatten.

Der Gutachter, der zur Veräußerung eines Fahrzeuges ein Gutachten erstellt und dort fehlerhafter Weise zur Zustandsnote 2 kommt, obwohl das Fahrzeug korrekterweise als Zustand 4 –mit entsprechend geringerem Wert- einzustufen wäre, muss dem auf Basis dieses Gutachtens erwerbenden Käufer den Kaufpreis –zumindest teilweise- erstatten, wenn der Käufer darlegt, bei Kenntnis des wahren Zustandes das Fahrzeug entweder gar nicht, oder aber sehr viel günstiger erworben zu haben.

9. Ist es denkbar, dass der Gutachter auch die Kosten einer vollständigen Restaurierung als Schadenersatz tragen muss?

Ja, auch dies ist denkbar. Dies ist in der Konstellation eines solchen Gutachtens zur Veräußerung eines Fahrzeuges dann denkbar, wenn der Erwerber gegenüber dem Verkäufer als Schadenersatz ein sogenanntes positives Interesse, also die Herstellung des durch Vorlage des Gutachtens geschuldeten Zustandes geltend macht und der Käufer dann beim Gutachter Rückgriff nimmt.

10. Trägt das Risiko der fehlerhaften Beratung des Kunden bzw. der mangelhaft erstellten Gutachten die Betriebshaftpflichtversicherung?

In aller Regel wird die Betriebshaftpflichtversicherung gerade im Hinblick auf solche Haftungsfälle abgeschlossen. Selbstverständlich muss man im Einzelfall die Versicherungsbedingungen lesen. In der Regel sind die hier geschilderten Fälle aber von der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst.

11. Welche Obliegenheiten hat der Gutachter gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung?

Im Versicherungsvertrag gibt es Obliegenheiten. In der Regel sieht der Versicherungsvertrag eine solche Obliegenheit vor, den Versicherer sogleich von einem –drohenden- Schadenfall zu unterrichten, wenn ein solcher Schadenfall auch nur absehbar ist. Da vor allem dann, wenn der Gutachter seinen Versicherer nicht rechtzeitig einbezieht, droht er trotz Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung auf dem Schaden sitzen zu bleiben.